

03 // 2013

Seiten 157–217 . ISSN 2224-6819

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer

Schriftleiter: Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

ZTR

ZEITSCHRIFT FÜR ENERGIE- UND TECHNIKRECHT

Aus dem Inhalt:

1 // AUFSÄTZE

- » **Neues zum Anlagenrecht**
Stephan Schwarzer
- » **Beschlüsse von völkerrechtlichen Vertragsanwendungsorganen in der Unionsrechtsordnung am Beispiel „einheitlicher technischer Vorschriften“**
Franz Leidenmühler
- » **Neuheitsschädlichkeit von Veröffentlichungen im Internet**
Clemens Appl

2 // KURZBEITRÄGE

- » **Kritische Aspekte der aktuellen Festlegungen von Eignungszonen für Windkraftanlagen**
Wolfram Schachinger / Thomas Neger

3 // RECHTSVORSCHRIFTEN UND NORMEN

4 // RECHTSPRECHUNG

5 // LITERATUR

Die zweite Seite

Technikrecht als Querschnittsmaterie mit traditionell öffentlich-rechtlichem Fokus kann in Österreich – anders als bspw. in Deutschland – als junge rechtswissenschaftliche Disziplin bezeichnet werden. Oftmals werden Technik und Recht als inkompatible, ja geradezu gegensätzliche Phänomene unserer sozialen Wirklichkeit verstanden. So wird etwa in der juristischen Ausbildung stets scharf in Sein und Sollen unterschieden. Dies verleitet dazu, die wechselseitige Beeinflussung von Technik und Recht zu übersehen. Mit der Institutionalisierung des Technikrechts als eigenständige juristische Disziplin wird diesem Umstand Rechnung getragen und die Wechselbeziehung von Technik und Recht auch ins Schlaglicht des rechtswissenschaftlichen Diskurses gerückt. Das Technikrecht umfasst jene öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Aspekte der Rechtsordnung, die steuernd in den Bereich der Technik hinwirken. Es findet im Immaterialgüterrecht eine wichtige komplementäre Ergänzung, zumal durch die gewährten Ausschließlichkeitsrechte relevante (wirtschaftliche) Anreize für technische Innovationen gesetzt werden. Dieser umfassenden Sichtweise trägt die ZTR Rechnung und bietet eine Plattform

für den rechtswissenschaftlichen und zugleich praxisnahen Diskurs auf dem Gebiet des Technikrechts unter Einbeziehung des Immaterialgüterrechts mit Schwerpunkt auf den technisch-gewerblichen Schutzrechten. Auch die vorliegende Ausgabe der ZTR spannt wieder einen weiten thematischen Bogen vom Anlagenrecht über völkerrechtliche Aspekte der Beschlussfassung auf Unionsebene mit Bezug auf technische Vorschriften bis hin zur Neuheitsschädlichkeit von Internetveröffentlichungen im Patentrecht und kritischen Aspekten der Festlegung von Eignungszonen für Windkraftanlagen. Schließlich dokumentiert die Rechtsprechungsübersicht die praktische Relevanz technikbezogener Rechtsfragen, wie sie sich im Energie-, Abfallwirtschafts-, Kommunikations- oder Produkthaftungsrecht und im Bereich technisch-gewerblicher Schutzrechte präsentieren.



Clemens Appl

ZTR. Zeitschrift für Energie- und Technikrecht.

Ausgabe 03/2013, Seiten 157 – 216. ISSN 2224-6819

Verleger, Verlags- und Herstellungsort: Pedell Wissenschaftsverlag, Spitzweg 5, 4040 Linz; www.pedell.at

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Energieinstitut und Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, JKU Linz.

Schriftleiter: Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Energieinstitut und Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, JKU Linz.

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer (Energierecht); Univ.-Ass. Dr. Clemens Appl, IT|IP-Law Group, Wirtschaftsuniversität Wien (Privates Technikrecht); Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Öffentliches Technikrecht).

Redaktionsanschrift: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Abteilung für Technikrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz; Tel. 0732/2468-8490 / Fax: 0732/2468-8489.

Druck: Trauner Druck, Linz.

Layout: FORMDENKER.at

Grundlegende Richtung: Wissenschaftliche Fachinformation.

Anzeigen: office@pedell.at

Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Die ZTR erscheint vierteljährlich. Jahresabonnement € 120,—. Einzelhefte € 35,—. Die Preise

inkludieren 10 % USt. Das Abonnement ist mit Sechswochenfrist zum Jahresende kündbar.

Manuskripte werden unformatiert bei der Schriftleitung eingereicht (ztr@jku.at). Mit Einreichung eines Manuskripts bietet der Einreicher dem Verlag die Einräumung des ausschließlichen, unbeschränkten **Veröffentlichungs- und Verwertungsrechts** in dieser Zeitschrift und in Datenbanken an und erklärt, dass keine anderweitigen Urheberrechte an dem Werk bestehen. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte zur Veröffentlichung und Verwertung, insbesondere auch in Datenbanken und anderen Dokumentationssystemen.

Nachdruck und Vervielfältigung: Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie andere Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für den innerbetrieblichen Gebrauch, und die Speicherung und Verarbeitung von Inhalten dieses Heftes in Datenbanken sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Herausgebers gestattet. Dies gilt auch für die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen.

Disclaimer: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in der ZTR trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlags, des Herausgebers, des Schriftleiters und von Autoren ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis

1 // AUFSÄTZE

- » **Neues zum Anlagenrecht** 158
Stephan Schwarzer
- » **Beschlüsse von völkerrechtlichen Vertragsanwendungsorganen in der Unionsrechtsordnung am Beispiel „einheitlicher technischer Vorschriften“** 166
Franz Leidenmühler
- » **Neuheitsschädlichkeit von Veröffentlichungen im Internet** 172
Clemens Appl

2 // KURZBEITRÄGE

- » **Kritische Aspekte der aktuellen Festlegungen von Eignungszonen für Windkraftanlagen** 179
Wolfram Schachinger / Thomas Neger

3 // RECHTSVORSCHRIFTEN UND NORMEN

- » **Energierrecht** 182
- » **Technikrecht** 184
- » **Normen** 194

4 // RECHTSPRECHUNG

- » **Rechtsprechung Energierecht** 197
- » **Rechtsprechung Öffentliches Technikrecht** 205
- » **Rechtsprechung Privates Technikrecht** 213

5 // LITERATUR

- » **Datenschutzrecht Jahrbuch 2011** 217
Kerstin Bamminger

Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift für Energie- und Technikrecht

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke
Hon.-Prof. Dr. Helmut Hörtenhuber
Univ.-Prof. Dr. Erich Peter Klement

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger
Em.o.Univ.-Prof. Dr. Jörg Mühlbacher
Em.o.Univ.-Prof. Dr. Peter Oberndorfer
Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel

Univ.-Prof. Dr. Martin Schulte
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Sonntag

> WOLFRAM SCHACHINGER / THOMAS NEGER

Kritische Aspekte der aktuellen Festlegungen von Eignungszonen für Windkraftanlagen

I. Ausgangssituation

In jüngster Zeit erfolgen in diversen Bundesländern, in denen vermehrt Windkraftanlagen errichtet wurden/geplant sind, Festlegungen in Form von speziellen Raumordnungsprogrammen. Inhalt dieser Programme ist im Wesentlichen, an welchen Standorten/in welchen Zonen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Der gegenständliche Beitrag thematisiert einerseits de lege lata rechtlich bedenkliche Festlegungen in derartigen Raumordnungsprogrammen und soll andererseits de lege ferenda Denkanstöße für die zukünftige Normierung von Eignungszonen für Windkraftanlagen geben.

II. Eingriffe in bestehende Anwartschaften und Erwartungshaltungen

Grundsätzlich ist die raumordnungsrechtliche Festlegung von Eignungszonen für Windkraftanlagen zu begrüßen. Insbesondere bieten derartige spezielle Raumordnungsprogramme die Möglichkeit, der verstreuten Errichtung kleinerer Windparks bzw einzelner Windkraftanlagen entgegenzuwirken. Dadurch wird auch dem (teilweise bereits gesetzlich festgelegten) „Konzentrationsgebot“ Rechnung getragen, indem großen Windparks gegenüber der Errichtung vieler kleiner Windparks der Vorrang eingeräumt wird. So sieht etwa der mit der jüngsten Novelle des NÖ ROG 1976¹ eingefügte § 19 Abs 3b NÖ ROG 1976 explizit vor, dass „die Landesregierung [...] durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen [hat], auf denen die Widmung ‚Grünland – Windkraftanlage‘ zulässig ist“. Bei dieser Festlegung von Eignungszonen für die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 19 Abs 3b NÖ ROG 1976 insbesondere auch auf die „Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks)“ Bedacht zu nehmen.

In Niederösterreich wurde jedoch mit der zuvor erwähnten rezenten Novellierung des NÖ ROG 1976² auch eine neue Bestimmung in § 30 Abs 9a NÖ ROG 1976 geschaffen, welche folgenden Wortlaut hat:

„Die Widmung ‚Grünland – Windkraftanlage‘ ist erst nach dem Inkrafttreten eines binnen einem Jahr zu erlassenden Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ in dort festgelegten Zonen zulässig. Dies gilt nicht für solche Verfahren, für die der Gemeinderat vor dem 23. Mai 2013 eine Verordnung beschlossen hat.“

Diese Bestimmung führt zu dem Ergebnis, dass derzeit in Niederösterreich bis zum Vorliegen eines Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung ein – landesgesetzlich normierter – Widmungsstopp für Windkraftanlagen besteht. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint diese Regelung etwa im Falle von Projektplanungen, bei denen bereits auf die bisherige Rechtslage und auf bisherige raumordnungsrechtliche Festlegungen Bedacht genommen wurde, bedenklich und angreifbar. So steht nämlich § 30 Abs 9a NÖ ROG 1976 in einem Spannungsverhältnis zum Vertrauensschutz, welcher vom VfGH bei der Beurteilung der Sachlichkeit von Regelungen aus dem Gleichheitssatz abgeleitet wird.³ Im Falle von Gesetzesänderungen soll jemand, der (langfristig) disponieren muss, vor gravierenden Eingriffen in bestehende Anwartschaften oder Erwartungshaltungen geschützt werden. Von Privatpersonen im Vertrauen auf den Bestand bestimmter Rechtsnormen getroffene Dispositionen sind somit grundsätzlich vom Vertrauensschutz umfasst und der Gesetzgeber ist verpflichtet, solche Normen nur unter Beachtung dieser (bereits getroffenen) Dispositionen abzuändern. Dabei können etwa Übergangsregelungen erforderlich sein.⁴ Der VfGH hat dazu dezidiert festgehalten, dass „die Freiheit, gegebene Rechtslagen zum Nachteil der Normunterworfenen abzuändern, [...] nämlich nicht dazu mißbraucht werden [darf], demjenigen, der sich im gewünschten Sinn verhalten und einen beträchtlichen Aufwand gesetzt hat, die verheißenen Vorteile dann schlechthin zu versagen“.⁵

Unseres Erachtens könnte im konkreten Fall der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz zahlreicher Projektwerber von Windkraftanlagen verletzt sein, welche bereits aufgrund der, bis zur – äußerst kurz-

1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl 8000-26.

2 NÖ ROG-Novelle 2013, LGBl 8000-26.

3 Vgl etwa VfSlg 15.373/1998.

4 Vgl VfSlg 13.177/1992.

5 VfSlg 15.373/1998.

KURZBEITRÄGE

fristig und überraschend beschlossenen⁶ – Novelle des NÖ ROG 1976 geltenden rechtlichen Vorgaben hohe Planungsaufwendungen getätigt haben. Dies etwa deshalb, weil allenfalls Projekte, die nicht in zukünftig ausgewiesenen Eignungszonen situiert sind, nicht mehr genehmigungsfähig wären. Gegenständlich wäre daher eine – ausreichend lang bemessene – Übergangsregelung nicht nur wünschenswert, sondern geradezu verfassungsrechtlich geboten gewesen.

Die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit des § 30 Abs 9a NÖ ROG 1976 wird darüber hinaus durch folgende Tatsache noch verstärkt: Gemäß § 21 Abs 9 NÖ ROG 1976 obliegt die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm⁷ dem Gemeinderat. § 21 Abs 5 NÖ ROG 1976 normiert verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Erlassung (und Änderung⁸) von örtlichen Raumordnungsprogrammen. Demnach ist der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln. Diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und das Ergebnis der Gemeinde spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist mitzuteilen. Nach § 21 Abs 9 NÖ ROG 1976 soll⁹ die Beschlussfassung des Gemeinderats über das örtliche Raumordnungsprogramm erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gem Abs 5 (Prüfung des Entwurfs) bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gem Abs 5 verstrichen ist.

Dadurch stellte sich für Gemeinden, welche in Anbetracht der Fristsetzung in § 30 Abs 9a NÖ ROG 1976 noch kurzfristig vor dem 23.05.2013 ein örtliches Raumordnungsprogramm zur Widmung von Flächen „Grünland – Windkraftanlage“ verordnen wollten und für welches der Entwurf vorlag und die Auflagefrist vor dem 23. Mai ablief, die Problematik, dass dies nur dann möglich war, wenn eine (positive) Prüfungsmitteilung der Landesregierung erteilt wurde. Somit lag es faktisch in der Hand der Landesregierung, Beschlussfassungen über Maßnahmen der örtlichen Raumplanung¹⁰ vor der „Sperrfrist“ dadurch

zu vereiteln, indem mit einer Prüfungsmitteilung zugewartet wurde bzw konnten Widmungsbeschlüsse für – der Landesregierung genehme Vorhaben – durch Erteilung der Prüfungsmitteilung noch rechtzeitig ermöglicht werden. Dies stellt unseres Erachtens einen erheblichen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinde dar.

III. Unzulässigkeit des Ausschlusses von Windparkstandorten in Naturschutzgebieten/Europaschutzgebieten

In Kärnten wurde im Jahr 2012 eine Windkraftstandorträume-Verordnung¹¹ erlassen. Diese basiert auf § 3 K-ROG¹² und stellt somit ein überörtliches Entwicklungsprogramm (Sachprogramm) dar. § 4 Abs 1 Windkraftstandorträume-Verordnung legt gewisse (negativ formulierte) Kriterien¹³ für Standräume für Windparks¹⁴ fest. Durch die Bestimmung des § 4 Abs 2 Windkraftstandorträume-Verordnung werden darüber hinaus (absolute) Ausschlusszonen von Standorten für Windparks normiert.¹⁵

Ein genereller Ausschluss von Standorten für Windparks in Naturschutzgebieten (Europaschutzgebieten), wie dieser in Kärnten erfolgt, ist höchst bedenklich. Dies aus folgenden Gründen: Ein derartiger „quasi“ Ausschluss von Windkraftstandorten in Naturschutzgebieten (Europaschutzgebieten) steht in einem Spannungsverhältnis mit dem verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebot. Sofern im Zuge der, in die Kompetenz des Landes fallenden, Raumordnung die Errichtung von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten (Europaschutzgebieten) für gene-

den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

11 Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. September 2012, Zl. 03-Ro-ALL-373/38-2012, mit der ein Sachgebietsprogramm für Standorträume von Windkraftanlagen erlassen wird (Windkraftstandorträume-Verordnung), LGBL 100/2012.

12 Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG), LGBL 76/1969 idF LGBL 136/2001.
13 So darf etwa „die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes durch die Errichtung großtechnischer Anlagen aufgrund spezifischer Sichtverhältnisse nicht oder nur in geringem Ausmaß verändert“ werden (§ 4 Abs 1 lit a Windkraftstandorträume-Verordnung).

14 Als „Windpark“ gelten gemäß der Legaldefinition in § 3 Abs 1 Windkraftstandorträume-Verordnung drei oder mehr Windkraftanlagen am selben Standortraum, ungeachtet dessen, ob diese Windkraftanlagen eine betriebsorganisatorische Einheit bilden.

15 So sieht § 4 Abs 2 Windkraftstandorträume-Verordnung vor, dass als Standorträume für Windparks National- und Biosphärenparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks oder ökologische Sonderstandorte, an denen die Errichtung oder der Betrieb von Windparks mit den Schutzziele der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie nicht im Einklang steht, nicht in Betracht kommen.

6 Zwischen den ersten politischen Ankündigungen und der Beschlussfassung der Novelle des NÖ ROG 1976 im Niederösterreichischen Landtag am 23.05.2013 lag ein Zeitraum von nur drei Wochen.

7 Gemäß § 13 Abs 2 NÖ ROG 1976 muss die Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogrammes jedenfalls ein Entwicklungskonzept sowie einen Flächenwidmungsplan enthalten.

8 Siehe § 22 Abs 4 NÖ ROG 1976.

9 Nach höchstgerichtlicher Auffassung ist das Wort „sollen“ in Gebots- und Verbotsvorschriften wegen seines mehrdeutigen Sinnes zu vermeiden.

10 Die örtliche Raumplanung fällt gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG in

rell unzulässig erklärt wird, besteht nämlich gar kein Anwendungsbereich mehr für den UVP-Tatbestand gemäß Anhang 1 Z 6 lit b UVP-G 2000¹⁶. Durch diese (bundesgesetzliche) Bestimmung wird ein niedrigerer Schwellenwert für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, worunter insbesondere Naturschutzgebiete (Europaschutzgebiete) fallen¹⁷, normiert. Sofern bereits im Zuge von (überörtlichen) Raumordnungsprogrammen die Errichtung von Windparks in derartigen Gebieten pauschal „untersagt wird“, ist die Anwendung des genannten UVP-Tatbestandes gänzlich unmöglich. Unseres Erachtens ist es daher aufgrund des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes (bzw auch aufgrund des damit korrespondierenden Torpedierungsverbotes) der Landesregierung als verordnungserlassende Behörde verwehrt, die diesbezügliche Regelung des Bundesgesetzgebers im UVP-G 2000 zu unterwandern.

Gegen einen derartigen „quasi“ Ausschluss von Windkraftstandorten in Naturschutzgebieten (Europaschutzgebieten) sprechen auch gemeinschaftsrechtliche Bedenken. So sieht nämlich die FFH-RL¹⁸ eine Naturverträglichkeitsprüfung sowohl auf Plan- als auch auf Projektebene vor. Nach Art 6 Abs 3 FFH-RL sind sowohl Pläne als auch Projekte dem in der FFH-RL vorgesehenen Prüfschema zu unterziehen. Die Naturverträglichkeitsprüfung auf Projektebene darf nicht durch gänzliche Verlagerung ausschließlich auf die Planebene unterlaufen bzw ausgeschlossen werden.¹⁹

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass – in einem Genehmigungsverfahren vorgesehene – Parteirechte durch die Verlagerung in ein Verordnungsverfahren unterwandert werden. Ferner muss im Zuge der Widmung eine „Best-Case“-Betrachtung erfolgen und ist eine Widmung nur dann unzulässig, wenn kein naturverträgliches Projekt in dieser Widmung denkbar ist. Auch die Berücksichtigung von schadensmindernden Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen – die im Idealfall nicht nur eine Beeinträchtigung des Schutzzieles des Naturschutzgebietes

(Europaschutzgebietes) kompensieren, sondern allenfalls sogar den Erhaltungszustand verbessern – ist im Falle eines gänzlichen Ausschlusses von Windkraftstandorten in Naturschutzgebieten (Europaschutzgebieten) nicht mehr möglich.

IV. Gefahr der unsachlichen Diskriminierung von Windkraftanlagen

Wie die Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung zeigt, besteht bei derartigen Raumordnungsprogrammen auch die immanente Gefahr der unsachlichen (gleichheitswidrigen) Diskriminierung von Windkraftanlagen im Vergleich zu anderen „störenden“ Anlagen. So erscheint der Umstand, dass lediglich Windkraftanlagen gemäß § 5 Windkraftstandorträume-Verordnung strengen Sichtbarkeitsgrenzen unterworfen werden, andere, in der Höhe und in der Sichtbarkeit vergleichbare Anlagen (wie etwa Silos) hingegen nicht – insbesondere aufgrund des Sachlichkeitsgebotes – verfassungsrechtlich durchaus angreifbar.

V. Conclusio

Im Hinblick auf die dargestellten, rechtlich kritischen Aspekte ist daher der Verordnung von Eignungszonen, in denen Windkraftwidmungen zulässig sind, jedenfalls der Vorrang vor der Normierung von Ausschlusszonen einzuräumen. Dahingehend kann mit Spannung das Niederösterreichische Raumordnungsprogramm erwartet werden. In diesem wird unseres Erachtens aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur die Festlegung von Eignungszonen (und keine Festlegung von absoluten Ausschlusszonen) zulässig sein. So legt nämlich § 19 Abs 3b NÖ ROG 1976 fest, dass „die Landesregierung [...] durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen [hat], auf denen die Widmung ‚Grünland – Windkraftanlage‘ zulässig ist“, nicht jedoch, dass Zonen festgelegt werden können, auf denen diese Widmung jedenfalls unzulässig ist.

> MAG. WOLFRAM SCHACHINGER

Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien, Schottenring 12; E-Mail: wolfram.schachinger@fwp.at, Web: www.fwp.at.

> DR. THOMAS NEGER

Rechtsanwaltsanwärter in der Anwaltskanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte in 8010 Graz, Parkstraße 1; E-Mail: thomas.neger@neger-ulm.at, Web: www.neger-ulm.at.

16 Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 697/1993 idF BGBl I 95/2013.

17 Siehe Anhang 2 UVP-G 2000.

18 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl 1992 L 206/7 idF RL 2006/105/EG, ABl 2006 L 363/368 (FFH-RL).

19 Vgl dazu auch *Neger/Schachinger*, SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz. Aktuelle raumordnungsrechtliche Fragestellungen für Gemeinden, RFG 2013, 138 (138 ff).